

Deutsche

Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

In Verbindung mit

Prof. Dr. von Kluckhohn, Redacteur A. Lammers,
Prof. Dr. J. B. Meyer und Prof. Dr. Paul Schmidt

herausgegeben von

Franz von Holtzendorff.

Neue Folge. — Zweiter Jahrgang

(Heft 1—16 umfassend.)

Heft 4.

Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell.

Von

Conrad Thümmel,

Amtsrichter in Lüben (Schlesien).

Hamburg 1887.

Verlag von J. F. Richter.

In den früheren Serien der „Sa[illegible]nen:

Philosophie, Mathematik.

20 Hefte, wenn auf einmal bezogen, à 50 Pf. = 10 M.

Titel	Preis
Bastian, Die Vorstellungen von der Seele. (226)	M. 1.—
Cantor, Das Gesetz im Zufall. (275)	= 1.—
Eucken, Aristoteles' Anschauung von Freundschaft und von Lebensgütern. (452)	= 1.—
Geisenheimer, Ueber Wahrscheinlichkeitsrechnung. (335)	= 1.—
Hebler, Die Philosophie gegenüber dem Leben und den Einzelwissenschaften. 2. durchgesehene Auflage. (44)	= 1.—
Horwicz, Naturgeschichte der Gefühle. (249)	= —.75
Huber, Das Verhältniß der deutschen Philosophie zur nationalen Erhebung. (139)	= —.75
Koeber, Die Grundprincipien der Schelling'schen Natur-Philosophie (381)	= —.75
Kreyssig, Ueber Realismus und Realschulwesen. (141)	= —.60
Masing, Die tragische Schuld. (162)	= —.60
Pfleiderer, Theorie des Aberglaubens. (167)	= —.75
Schultz, Erinnerung und Gedächtniß. (361)	= —.60
Siebeck, Das Traumleben der Seele. (279)	= —.75
Sommer, Die positive Philosophie August Comte's. (480)	= 1.—
Steinthal, Mythos und Religion. (97)	= —.60
Wendt, Ueber das sittlich Erlaubte. (345)	= —.60
Weniger, Der Gottesdienst in Olympia. (443)	= —.75
Wiegand, Die wissenschaftliche Bedeutung der platonischen Liebe. (284)	= —.75
Wiener, Die ersten Sätze der Erkenntniß, insbesondere das Gesetz der Ursächlichkeit und die Wirklichkeit der Außenwelt. (212)	= —.60
Zeller, Religion und Philosophie bei den Römern. 2. Auflage (24)	= 1.—

Physiologie.

26 Hefte, wenn auf einmal bezogen à 50 Pf. = 13 M.

Titel	Preis
Bresgen, Das menschliche Stimm- und Sprach-Organ. Mit 14 Holzschnitten. (331)	M. 1.—
Fick, Der Kreislauf des Blutes. Mit Holzschnitten. (149)	= —.75
—, Ueber das Wesen der Muskelarbeit. (273)	= —.75
Frensberg, Schlaf und Traum (466)	= —.60
Gad, Körperwärme, Arbeit und Klima. (N. F. 20)	= —.80
Hoppe-Seyler, Ueber die Quellen der Lebenskräfte. 2. Aufl. (138)	= —.60
Jensen, Träumen und Denken. 2. Aufl. (134)	= —.75
—, Thun und Handeln. (304)	= —.75
Kollmann, Elementares Leben. (423)	= —.75
Leyden, E., Ueber die Sinneswahrnehmungen. 2. Aufl. (63)	= —.60
Magnus, Gehör und Sprache. (281)	= —.75
—, Ueber ethnologische Untersuchungen des Farbensinnes. (420)	= —.80
Meyer, G. Herm., Ueber Sinnestäuschungen. 2. Aufl. (7)	= —.75
—, Die Entstehung unserer Bewegungen. (59)	= —.60
—, Das Sehen und der Blick. (402)	= —.80
—, Stimm- und Sprachbildung. 2. Aufl. (128)	= —.60
—, Die Bedeutung des Athmungs-Prozesses für das Leben des thierischen Organismus. (448)	= —.60
Nagel, Der Farbensinn. Mit 1 Holzschnitt. (73)	= —.60
Preyer, Ueber Empfindungen. 2. Abz. (39)	= —.75
Salkowski, Ueber das Fleisch als Nahrungsmittel. (216)	= 1.—
Schmidt, Ueber die allmälige Entwicklung des sinnlichen Unterscheidungsvermögens der Menschheit. (285)	= —.60
Strümpell, Die zeitliche Aufeinanderfolge der Gedanken. (143)	= —.75
Virchow, Ueber Nahrungs- und Genußmittel. 2. Aufl. (48)	= —.80
Wendt, Sinneswahrnehmungen und Sinnestäuschungen. (166)	= —.60
v. Wittich, Ueber die Schnelligkeit unseres Empfindens und Wollens (50)	= —.60
Wolff, Die Mechanik des Riechens. (289)	= —.75

Der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell.

Von

Conrad Thümmel,

Amtsrichter in Lüben, Schlesien.

Hamburg.

Verlag von J. F. Richter.

1887.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Fr. v. Holtzendorff in München.

Es gilt als eine ausgemachte Thatsache, daß der moderne Ehrbegriff etwas dem klassischen Alterthum Fremdes und Unverständliches gewesen sei, und mit philosophischer Gründlichkeit hat man die Ursache darin gesucht, daß dort der Einzelne nur in und mit dem Staate seine Geltung gefunden und gesucht habe, daß also der Begriff der selbständigen und davon in erster Linie unabhängigen Einzel-Persönlichkeit, die Geltung der Individualität als solcher erst mit den Anfängen des heutigen Staats- und Gesellschaftslebens sich gebildet habe. Und eben den idealen Kern dieses Rechts der Einzelpersönlichkeit soll der Ehrbegriff bilden. Ein gewisses Mißtrauen gegen die prinzipielle Allgemeingültigkeit dieser Anschauung dürfte nun aber der Umstand erwecken, daß auch von den verschiedenen modernen Nationalitätengruppen jede wieder den Ehrbegriff als ein von ihr in hervorragendem Maße besessenes und ausgebildetes Gut als den eigentlichen und ursprünglichen in Anspruch nimmt. Die Ehre galt als das Palladium des Ritterthums und gilt heute noch als der Kern der Ritterlichkeit. Da aber das Ritterthum seinem ganzen Wesen und seiner Ausbreitung nach sich als etwas Universelles, ja Internationales darstellt, so muß auch der Ehrbegriff desselben einen allgemeingültigen Charakter haben. Damit vertrüge sich indessen eine verschiedenartige Auffassung desselben bei den verschiedenen Völkergruppen. In dieser Hinsicht hat

man die Ehre wohl die ursprüngliche eigentliche Religion der germanischen Völker genannt. Wir werden dies aber so verstehen dürfen, daß eben nur die besondere, tief in dem Gemüthsleben Wurzeln schlagende philosophisch-religiöse Anschauungs- und Denkungsart des Germanen es war, welche jenen Begriff in einer besonderen und eigenartigen Form wiederspiegelte und demgemäß besonders gestaltete. Als unzertrennliche Folge und Begleitung des modernen Ehrbegriffs sind wir nun gewohnt, das heutige Duell zu betrachten, und wir glauben uns mit seiner historischen Entstehung vollständig und genügend abgefunden zu haben, wenn wir sagen: es ist aus den alten Gottesurtheilen und dem gerichtlichen Zweikampf entstanden. Und die religiöse Verklärung dieses doch sonst mit dem Wesen der christlichen Religion gerade nicht leicht zu vereinbarenden Instituts zeigt sich dann, dem vorhin Gesagten entsprechend, alsbald in den ältesten diesbezüglichen Quellen. Das schwäbische Landrecht z. B. sagt Kap. 167: „... Davon ist Kampf gesetzt, davon was die Leut nicht sehend, das weiß Gott der Allmächtige wohl; davon sollen wir Gott vertrauen, daß er den Kampf nur nach Recht entscheide." Natürlich ist hier von dem gerichtlichen Zweikampf die Rede; aber wodurch sich derselbe begriffsmäßig von dem heutigen Duell unterscheidet, das sind lediglich in den Begriff des letzteren hineingelegte geschichtlichen Irrthümer. Wenn man — auch schul- und systemgemäß — den gerichtlichen und Ehrenzweikampf unterscheidet, so hat dieser Unterschied weder geschichtlichen Boden, noch ist er mit der begrifflichen Bestimmung des letzteren zu vereinbaren. Das Duell ist auch heute noch von der Sitte gefordert oder zugelassen nicht als ein Akt der „Abwaschung der Ehre", sondern als ein Kampf ums Recht, ein Akt der Vertheidigung der sozialen Stellung, der Geltung in den Augen der Gesellschaft der Gesammtheit, seitens eines in dieser Stellung Angegriffenen. — Nur daß dieser Kampf in einer rein ar-

chaistischen Weise geführt wird, ganz nach unserer biderben Urväter Weise, woran im Grunde nichts geändert ist, wenn wir statt des Streitkolbens die gezogene Lancasterpistole nehmen: das bringt ihn in jenen Widerspruch mit unserem heutigen Denken und Fühlen — zumal da wir heute keineswegs so unbedingt uns dem kindlich-naiven Glauben hingeben, „daß Gott diesen Kampf nach dem Rechte entscheide" —, welches diese Institution unaufhaltsam immer mehr der Mißachtung und der Lächerlichkeit überantwortet. Natürlich wird mit dem Absterben dieser Form der Kampf ums Recht, welcher in gewisser Hinsicht mit dem ums Dasein zusammenfällt, selbst niemals aufhören; und wenn wir auf der einen Seite das Leben selbst als eine fortgesetzte und unaufhörliche Reihe von Kämpfen — auch die Akte wirthschaftlicher Natur als solche — ansehen müssen, für die jedes Recht nur eine gewisse Reihe von Kampfregeln aufstellt, deren Beobachtung es von jedem verlangt und deren Verletzung ehrlos macht — ganz wie beim Duell —, ohne doch den Kampf selbst zu verbieten oder auch nur verbieten zu können, so wird andererseits auch stets eine Möglichkeit eröffnet werden müssen, wie der in seiner gesellschaftlichen Stellung Angegriffene sie in den Augen der Gesammtheit wieder herstellt. Diese Möglichkeit soll ihm das Recht geben, und diesen Kampf nennen wir den Prozeß, nicht allein den wegen einer Ehrenkränkung, sondern auch um andere ideale oder materielle Güter. Das Duell wurde nun lediglich von dem Rechte geschaffen als ein Mittel dieses Kampfes, als ein prozessuales Beweismittel. Diese alterthümliche Gerichtsform fanden und finden wir daher wuchernd später wieder da, wo Recht und Gesetz entweder gar nicht oder nicht in einer dem gesammten Volksbewußtsein entsprechenden Weise gehandhabt werden. In den Zeiten z. B., als die Ohrfeige ihren durch altehrwürdigen Gerichtsgebrauch unter allen Umständen festbestimmten Satz von fünf Thalern hatte, waren

die Duelle häufiger, als heutzutage, wo in einer Beleidigungssache es noch lange nicht zu Thätlichkeiten gekommen zu sein braucht, um den Angreifer mit Gefängnißstrafe belegt zu sehen. Dazu kommt, daß wir heutzutage unter Benutzung der weitgehenden und stark wirkenden Oeffentlichkeit unserer modernen Preßverhältnisse in einer ganz anderen Weise die Möglichkeit haben, den Gegner durch eine niederschmetternde Gerichtsverhandlung moralisch todtzuschlagen, als daß wir, wenn wir Recht be- und erhalten zu können glauben, lieber more majorum dem „Gottesurtheil" des Zweikampfs unsere Genugthuung anheim stellen möchten. Natürlich ist hier einzuwenden, daß es Fälle giebt, in denen vorgekommene, an sich nicht sehr erhebliche Thätlichkeiten den bezw. die Betroffenen zum Duell zwingen, um sich nicht in gewissen Stellungen und Kreisen der Gesellschaft geächtet zu sehen. Allein auch hier ist es nicht die wörtliche oder thätliche Beleidigung, welche „abgewaschen" werden sollte. Denn dies ergiebt sich daraus, daß der Betroffene keineswegs für entehrt gilt, wenn er diese Angriffe von Jemandem erfahren hat, der auf der gesellschaftlichen Rangleiter so tief unter ihm steht, daß er ihn nicht fordern kann. Man müßte doch annehmen, daß, wenn eine erhaltene Ohrfeige entehrt, sie dies um so mehr thun müßte, je niedriger und rauher die Hand ist, die sie schlägt. Gerade das Gegentheil ist der Fall; es giebt eine Grenze, an der die gesellschaftliche Unterordnung des Thäters das Entehrende der Duldung geradezu aufhebt. Die Nothwendigkeit auf gewisse unbedeutende Beleidigungen in Wort und That seitens Gleichstehender mit der Herausforderung zum Duell zu antworten, liegt daher nicht in der Vorstellung, daß durch jene Angriffe die Ehre selbst berührt sei, und daß sie durch das Duell wieder hergestellt werden solle. Nein, diese kleinen Angriffe werden vielmehr als der symbolische Ausdruck des Bestreitens unserer ganzen Existenzberechtigung aufgefaßt; sie sind, und zwar in den

meisten Fällen mit vollem Grund, anzusehen als der blos angedeutete Anfang der Bethätigung jener freundschaftlichen Gesinnung, welche in dem Wunsche gipfelt: dem möchte ich den Hals umdrehen! Hier galt und gilt es dann einfach als ein Zeichen männlicher Entschlossenheit und Muthes, nicht erst die Folgehandlungen abzuwarten, sondern auf die erste leise Andeutung durch ein Wort oder gar Berührung hin die ganze Persönlichkeit der andern angreifenden entgegen zu werfen. Es ist also auch in solchen Fällen allermeist nicht gerade dazu angethan, von einem „Um Nichts" zu sprechen; das „Nichts", eine kleine, vielleicht nur zufällig zum Ausdruck gekommene Beleidigung, hat dann eben einen feindlichen Gegensatz als vorhanden gezeigt, welcher durch seine Stärke den kleinen Umstand zu einem bedeutungsvollen macht. Dieser Gegensatz wird ja immer vorhanden sein und auch zu allen Zeiten sich Gelegenheiten zum Ausdruck zu schaffen suchen; das Wünschenswerthe wäre nur eben, daß dazu veraltete Formen einer überwundenen Kulturstufe durch neuere ersetzt würden. An sich ist aber unbedingt zu verneinen, daß der Zweikampf des Mittelalters eine solche „ehrenreinwaschende" Bedeutung oder Absicht gehabt hätte, und andererseits ist aus seiner Geschichte deutlich zu erklären, wie sie durch ein geschichtliches Mißverständniß zum Hauptmotiv des heutigen Duells hat gemacht werden können und gemacht worden ist. Der Zweikampf des Mittelalters war von Anfang bis zu Ende in bestimmte gerichtliche Formen gekleidet, und seine Zulassung wurde eingeleitet durch feierliche Formeln, welche nach unseren Anschauungen allerdings eine Beleidigung und sogar eine der schwersten enthalten, in jener Anwendung und Bedeutung aber diesen Charakter keineswegs hatten. Sie bestanden darin, daß in der zwischen beiden Parteien schwebenden Rechtsfrage — die nicht nur strafrechtlicher, sondern ebensogut rein civilrechtlicher Natur sein konnte — Behauptung gegen Behauptung, meist beide unter

Eid, gestellt wurden, oder der Verklagte die des Anklägers einfach falsch, oder noch kürzer diesen einen Lügner nannte. Damit war dann lediglich der Fall festgestellt, daß zur Entscheidung des Rechtsstreits der Zweikampf stattfinden könne und solle. Wir finden nicht die Spur einer Andeutung darüber, daß der nun folgende Kampf auf die Abwaschung dieses, nach alter germanischer und allgemeiner Ritter-Anschauung doch so schwer wiegenden Vorwurfs als eines Schimpfs gerichtet gewesen wäre; jene Zeiten legten offenbar mehr Gewicht auf die Sache, d. h. wer Recht hatte und behalten sollte, als auf das Wort. Wohl aber ist es erklärlich, daß, nachdem nach Aufhören dieses alten Rechtsinstituts die Gewohnheit durch dasselbe Recht zu suchen, geblieben und allmählich zur Sitte geworden war, spätere Jahrhunderte in dunkler rechtsgeschichtlicher Erinnerung an dieses letzte Wort der solennen Einleitung anknüpfend, in dem Zweikampf nur noch die gesuchte Sühne für diesen Schimpf erblickten und so überhaupt ein eigens zur Gutmachung von Ehrenkränkungen bestimmtes Mittel darin sahen. Und dieses Mittel hatte, was es für den genannten Zweck besonders geeignet erscheinen ließ und ihm eine gewisse Anziehungskraft geben mußte, etwas Vornehmes, Edles an sich, weil es mit Vorliebe von dem Stande der Edlen und Vornehmen, dem der Ritter, angewandt worden war; ja weil es sogar dem Ritterthum zur Erfüllung einer seiner schönsten idealen Pflichten, in dem Schutze der Unterdrückten und Wehrlosen eine der besten Handhaben geboten hatte. Denn wenn auch der Kampf ursprünglich Jedem freistand und wir sogar eine interessante Gesetzesstelle aus dem Anfange des elften Jahrhunderts haben, nach welcher gewisse ehrenrührige Verbrechen: Diebstahl, Meineid und Hochverrath, geradezu für den gerichtlichen Zweikampf qualifiziren, derartig, daß der früher solcher Verbrechen Ueberführte bei neuen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zum Reinigungseide, sondern nur zum

„duellum“ oder zur Feuer- oder Kesselprobe zugelassen werden sollte (Leges et statuta familiae s. Petri von Worms 1024), so machte doch die schon früh auftretende und ziemlich allgemein sich findende Vorschrift, daß man Niemandem „kampflichen heischen“ solle, der höher im gesellschaftlichen Range stand, als der Fordernde (so z. B. auch die Bestimmung des Sachsenspiegels, Buch I. Art. 51) naturgemäß mit der Zeit die Herausforderung zum Zweikampf immer mehr zu einem Vorrecht der höheren Klassen, also des Ritterthums. Aber offenbar war dies kein Ehrenvorrecht, sondern ein Vorrecht, welches lediglich Vortheile in der Führung von Prozessen gab und thatsächlich dadurch unterstützt wurde, daß ja auch der Ritterstand als solcher durch seine Kenntniß und Uebung in der Waffenführung dem freien oder Dienstmann, der nicht Ritter war, in dieser Prozeßart sich eben so überlegen zeigen mußte, wie im heutigen mündlichen Gerichtsverfahren der Gebildete dem Ungebildeten. Jedenfalls aber sieht man aus der angeführten Stelle der leges et statuta fam. s. Petri (bei Jacob Grimm, Weisthümer Bd. I. S. 808 § 32), daß der Ehrbegriff mit dem Duell in jener Zeit seiner Entstehung durchaus nichts zu thun hatte. Sonst hätte es doch selbstverständlich näher gelegen, Jemanden durch eine Vorbestrafung wegen (noch dazu schweren oder im Rückfalle begangenen) Diebstahls, Meineids und Verraths gegen den Lehnsherrn für „satisfaktionsunfähig“ zu erklären, als ihm geradezu deswegen statt des Eides die Waffe in die Hand zu drücken! Und daß, ebensowenig wie die unbefleckte Ehre Voraussetzung des gerichtlichen Zweikampfs war, derselbe als ein Mittel angesehen worden wäre, welches bei thätlichen Beleidigungen angewendet werden mußte, das sehen wir z. B. aus dem durch Ludwig Storchs Gedicht: „Otto I. und Heinrich von Kempten“ bekannteren Vorfalle am Hoflager des ersteren zu Pavia, Ostern 961. Otto I., einer der beiden Kaiser, welche

das Rechtsmittel des gerichtlichen Zweikampfs geradezu mit einer gewissen Vorliebe begünstigt und in Deutschland ausgebreitet haben (die beiden Ottonen, Otto I. und Otto II.) hatte in zorniger Erregung den Ritter Heinrich von Kempten, weil dieser seinen Truchseß im Streite erschlagen, ungehört zum Tode verdammt, und nun sprang der in seinem Rechtsgefühl tief gekränkte Mann, als der Nachrichter schon zur Vollstreckung des Urtheils auf der Treppe war, auf den Kaiser selbst los, schlug ihm das Angesicht mit Fäusten und schalt ihn einen Tyrannen, weil er ihn ungehört richte. Daß Otto I. daraus nun Veranlassung nahm, die Sache gründlich zu untersuchen und den Todtschläger dann nur zur Verbannung zu verurtheilen, das ist ein Zeichen seines hohen Geistes und rechtliebenden Sinnes; wenn aber in diesen Thätlichkeiten im Angesicht des ganzen Hofes eine „durch Blut abzuwaschende" Beleidigung, ein Grund zum Zweikampfe gefunden worden wäre, so würden sich, wie das unten folgende Beispiel von Ottos I. Tochter zeigt, gewiß Hunderte seiner Vasallen dazu gedrängt haben, diesen Kampf zu bestehen, von dem ein Fürst ja selbstverständlich ausgeschlossen sein mußte, zumal da die freie Stellvertretung beim Zweikampfe ganz allgemein erlaubt und üblich war. Aber keine Silbe deutet auf eine solche Anschauung über das Duell hin, selbst unter diesem seinem eifrigsten Förderer.

Wenn wir uns an die vielen Duell-Mandate und drakonischen Gesetze späterer Zeiten erinnern, welcher dieser im 17. und 18. Jahrhundert geradezu als Epidemie auftretenden Unsitte zu steuern bemüht waren, so darf es uns allerdings befremden, zu sehen, daß das, woraus jenes Duell entstand, der gerichtliche Zweikampf, geradezu durch Gesetze eingeführt wurde. Das älteste, welches wir hierüber kennen, stammt aus der Zeit um 530; es findet sich in dem Gesetzbuch des Burgunderkönigs Gundobald und lautet aus dem Lateinischen übersetzt: „Da wir erfahren,

daß Viele aus unserem Volk, theils aus eitler Rechthaberei, theils aus schmutziger Habsucht sich zu falschem Eide verleiten ließen, so haben wir zur Abschaffung dieses Mißbrauchs beschlossen, daß in Zukunft, wenn der Kläger sich mit dem Eid des Beklagten nicht begnügt, sondern die Wahrheit seiner Anklage mit den Waffen zu erweisen sich erbietet, und der Verklagte einwilligt, es ihm gestattet sein soll, zu kämpfen." Wir sehen aber auch hier wieder die eigenthümliche Verkettung von Zweikampf und Eid, der wir fast überall begegnen werden. Beide entstammen ja auch begrifflich derselben Wurzel: es ist das Einsetzen der ganzen Persönlichkeit für die Richtigkeit einer Thatsache, bei jenem mit der Waffe, also von der weltlichen, bei diesem mit der Anrufung des Heiligen, also von der kirchlichen Seite aus.

Wir sehen nun allmählich dieses Mittel, die Richtigkeit eines rechtlichen Anspruchs zu beweisen, immer mehr sich ausbilden, und zwar unter steter Begünstigung von oben. Der große Karl widmet diesem Zweikampf mehrere Kapitularien; aber wie schon oben erwähnt, waren es hauptsächlich die Ottonen, welche in Deutschland als die Förderer dieses duellum erschienen — freilich nicht seiner selbst wegen, sondern als Mittel zu einem großen Zweck. Otto II. ist einer der wenigen deutschen Kaiser, welche einen ständigen Beinamen führen, und zwar: „der Rothe". Er theilt denselben mit seinem Vater Otto I., bei welchem der Beiname „der Große" allerdings diesen bescheideneren und doch vielleicht ruhmvolleren verdrängt hat.

„Er was Otte genannt,
Den roten Keyser hiez man in"

singt Rudolf von Ems in seinem Gedichte: Der gute Gerhard, Vers 86 und 87, von ihm. Dieser Beiname hat nämlich mit der äußeren Körperbeschaffenheit, etwa der Farbe der Haare oder

des Bartes hier gar nichts zu thun, wie schon die lateinische Uebersetzung desselben mit „sanguinarius“ beweist. Das „roth“ hat hier vielmehr dieselbe Bedeutung, wie z. B. in der Bezeichnung Westfalens als der „rothen“ Erde deshalb, weil es die besondere Stätte des eigenthümlichen kaiserlichen Kriminalgerichts, der Fehme, war, und wie es überhaupt von jeher als die uralte Bezeichnung alles dessen erscheint, was auf das Strafrecht, das sog. Blutgericht Bezug hat. Daher wird es auch nicht mit rufus, sondern mit sanguniarius übersetzt, so waren z. B. die Brücken und Pfähle, welche die Grenzen einer besonderen Strafgerichtsbarkeit bezeichneten, vielfach roth angestrichen, wie Gaupp speziell von den Brücken des alten Breslauer Weichbilds berichtet; so hieß das Acht- oder Blutbuch, in welches die Namen der Geächteten eingetragen wurden, das rothe Buch, und „rother Thurm“ heißt noch heute in vielen Städten das alte Strafgefängniß, und endlich ist der „Raugraf“ nichts anderes als Ru-graf, der rothe, d. h. der zur Pflege des Blutgerichts vom Kaiser eingesetzte Graf. Und so verdanken die Ottonen ihren Beinamen eben den Bemühungen um Herbeiführung einer geordneten Strafrechtspflege, als deren Hauptbeweismittel nach damaligen Sitten und Anschauungen sie gerade den gerichtlichen Zweikampf in seiner Ausübung beförderten.

Wie nun aber diese Einrichtung in der späteren Volksüberlieferung, und zwar ganz mit Recht, schon auf Kaiser Karl den Großen zurückgeführt wurde, das sehen wir z. B. in dem Gerichtsurtheil zu Benshausen vom 15. August 1405 (Schulte, Geschichte von Henneberg, Th. 2 Urk. Nr. 163) gegen Hansen und Heintzin von Wengheim, welche die Grafen Heinrich und Wilhelm von Henneberg an Land und Leuten beschädigt hatten „uf des richs straßen um fünfzig pfunt pfündiger pfenninge und mer“, und deswegen zum Kampfgericht auf den genannten Tag geladen, aber nicht erschienen waren. Hier bezeichnet das

Gericht sich selbst wiederholt als „ein recht frihes (freies) Gericht König Karls". Das Kampfgericht konnte überhaupt aber nur von und vor einem ritterlichen Gerichtsherrn abgehalten werden, und zwar mußte derselbe auch von dem höchsten Gerichtsherrn damit belehnt sein. Wenn wir als solchen nur den Landesherrn genannt finden, so müssen wir annehmen, was in andern Ordnungen ausdrücklich gesagt wird, daß dieser seinerseits damit einmal von dem Kaiser für sich und seine Rechtsnachfolger und Unterlehnsträger belehnt war.

Die Kläger hatten an ihrer Statt Kämpen gestellt, welche die Wahrheit ihrer Anklage „kampflich" „mit ihren Leibern an Jener Leibern" erweisen sollten; es war ein Kampfplatz eingehegt worden, und der fruchtlos gebliebenen feierlichen Aufrufung der Angeklagten eine Versicherung der Richtigkeit der Anklage durch die Kämpfer mittelst „geschriebener" Eide vorangegangen. Man sieht, wie das Verfahren sich durchaus in streng gerichtlichen Formen bewegt, und wie himmelweit verschieden es von unserem heutigen Duell schon dadurch ist, daß bei dem letzteren das eigentliche Motiv gewöhnlich nicht nur gar nicht erwähnt wird, sondern sogar meist gerade nicht erwähnt werden soll.

Am genauesten unterrrichtet über das ganze Verfahren sind wir überhaupt bei dem auch hier vorliegenden Falle des Ausbleibens einer Partei, weil eben nur in diesem Falle die urkundliche Feststellung erfolgte, welche als Acht- und Bannbrief gegen den Ausgebliebenen diente. Augenscheinlich aber ist es, daß die meisten dieser Formen auch dann beobachtet wurden und werden mußten, wenn der Kampf auch wirlich stattfand. Eine sehr ausführliche Schilderung enthält die Ordnung des Kampfgerichts am Landgericht zu Francken (aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts) bei Jacob Grimm, Weisthümer Bd. III. S. 601—605. Der Sitz des Gerichts ist hier der Hof Osternach, und der vorsitzende Gerichtsherr war ursprünglich Johann

von Tupfeld, der soll sitzen „als ein hertzog in Franckhen" — also an Stelle des als solcher anzusehenden Bischofs von Würzburg —, sein Schwert zwischen den Beinen lehnend oder auf ihnen liegend (also nicht das sonst allgemein den Blutbann bezeichnende Schwert als Symbol der Gerichtsbarkeit, welches als solches blos im Arm gehalten wurde, sondern sein, das Ritterschwert) und mit neun oder elf Rittern als Beisitzer und eigentliche Urtheilsfinder; „möchten der mehr gesein, das were besser;" die Zahl neun oder elf ist also die Minimalzahl und auch hier die dem altgermanischen Gerichtsverfahren durchweg eigene Besonderheit zu bemerken, daß der Vorsitzende nicht stimmt, sondern die Beisitzer in allem um die Entscheidung, das Urtheil, fragt, welches diese ihm dann „weisen". Hier wird nun die Eröffnung des Gerichts, das Frage- und Antwortspiel zwischen dem „Fürsprecher" des Anklägers, den Schöffen (d. h. den neun oder elf Rittern) und dem Vorsitzenden genau vorgeschrieben, und dann tritt auch der Kläger, der „forderer" selbst auf in einem besonderen Kampfanzuge, welcher einigermaßen an einen zur Mensur wohlbandagirten Couleurstudenten zu erinnern scheint. Er soll ganz angethan sein in einem „grauen rockh mit einem kampfhut vernehet mit riemen und grauen hosen ohne fussling, mit kolben und schild, als ob er jetzund in den kampf gehen solte". Diese auch in anderen Stellen wiederkehrende Bestimmung, daß die Kämpfer ohne Fußbekleidung (ohn fußling), also barfuß auftreten sollen, findet eine Bestätigung in dem alten „Fechtbuche" von Thalhofer[1] (herausgegeben von N. Schlichtegroll, München 1817), in dessen Abbildungen von gerichtlichen Zweikämpfen die Kämpfer alle mit bloßen Füßen erscheinen, und ist eine bis jetzt noch nicht genügend erklärte Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens, von dem man nur geneigt sein kann, anzunehmen,

[1] 268 Handzeichnungen vom Jahre 1467, nur handschriftlich in der Herzogl. Bibliothek zu Gotha.

daß es mit alten mythologischen Vorstellungen zusammenhängen mag. Wir sehen aus dieser Stelle ferner, daß die gewöhnlichen Waffen Kolben und Schild waren; auch r o t h e r Schild wird besonders bestimmt im „Blutrecht zu Bacharach" von 1350, um eben wieder durch die Farbe darauf hinzuweisen, daß die Waffe hier im Dienste der Gerechtigkeit stehe. Es werden aber auch alle möglichen andern Waffen zugelassen unter der Bedingung, daß sie beiderseits gleich sind; so im Weisthum zu Romersheim (bei Prüm) von 1298: Kolben und Schild, oder zwei gleiche Schwerter oder zwei gleiche Spieße, „so wie ir moitwille sy darzu verdreit".

In der „Ordnung des kampfgerichts am Landgericht zu Franckhen" wird nun wiederum der Fall besonders berücksichtigt, in dem der Geforderte ausbleibt. Nachdem die „tagzeit" vergangen, ohne daß der „antworter" trotz wiederholten Aufrufs erschienen, erhebt sich der Vorsitzende, in diesem bestimmten Falle Kraft Zobel von Giebelstatt, der von dem Grafen von Wertheim, Erbkämmerer des Bischofs von Würzburg als des „hertzog in Franckhen" damit belehnt war, stellt sich „vor den stuhl gen orient" und spricht den „antworter" in die Acht mit den Worten: „N. als dich N. nach kampfrecht und Franckenrecht geheischet und gefordert hat, und wir dir darumb geschriben und rechtstage gesatzt haben, alsdann mit urteill ertheilt wird, das du alles verschmehet hast und uff solche forderung aussenblieben, und unserem geboth widersessig und ungehorsam gewesen und noch bist, des urteiln wir und achten dich, und nehmen dich von und aus allen rechten, und setzen dich in alles unrecht, und wir theilen deine wirthin zu einer wissenhaftigen witwen, und deine kinder zu ehehafftigen weisen, deine lehen dem herrn, von dem sie zu lehen rüren, dein erb und eygen deinen kindern, deinen leib und dein fleisch den thieren in den walden, den vögeln in den lüfften und den fischen in dem wage. Wir erlauben dich menniglichen uff allen straßen und wo ein jeglich man fried

und geleid hat, da soltu keins haben, und wir weisen dich in die 4 straßen der welt in dem nahmen des teuffels bei den eyden in der sach." Von dieser Achterklärung bekam nun der Kläger „brieff und urkunth", und es war dann allerdings seine Sache, das Urtheil zur Ausführung zu bringen. Man sieht, daß diese Acht dieselben Wirkungen hat, wie der sog. „bürgerliche Tod" späterer Gesetzbücher und noch das Code Napoléon. Der Betroffene gilt rechtlich für todt, seine Ehefrau kann sich anderweit verheirathen, seine Kinder sein Erbe antreten, der Lehnsherr die Güter wieder einziehen u. s. w. Aus diesen Wirkungen erklärt sich manche sonst schwer begreifliche Erscheinung der Geschichte.

Der gerichtliche Zweikampf dreht sich aber nicht nur um sehr greifbare und bestimmte Rechtsfragen, sondern er zeigt seine Natur als reines Beweismittel auch darin, daß er nur stattfindet, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Thatsache leugnet. Wenn er die That einräumt oder derselben anderweit durch ein stärkeres Beweismittel überführt wird — das ist aber außer dem Geständniß nur das Ergreifen auf frischer, handhafter That —, so ist von dem Zweikampfe nirgends mehr die Rede. Er ist also hier wiederum ein direktes Widerspiel des heutigen Duells, welches als selbstverständlich voraussetzt, daß jeder Theil eben für eine sichere Thatsache eintritt, welche von ihm nicht nur nicht geleugnet wird, sondern für die er eben gerade die Verantwortlichkeit übernimmt. Den geschichtlichen Zusammenhang beider Institute auch logisch erkennbar werden zu lassen, müssen wir auf die reinen Civilrechtsfälle sehen, in denen der Zweikampf zwar ursprünglich ebenfalls nur als Beweismittel gedacht war, sich aber dieser eigenthümliche Charakter um deswillen eher verwischte, als von beiden Seiten gewöhnlich je eine der andern entgegenstehende Behauptung zu erweisen war, mithin hier mehr der Charakter einer persönlichen Differenz, d. h. der verschiedenen Auffassung einer an sich feststehenden

Thatsache aufkommen konnte. So z. B. wenn wir in einer alten Chronik von Breslau lesen, daß 1409 daselbst zwei vom Adel mit einander kämpften wegen eines Streites ihrer beiden Wappen, die fast einander ähnlich waren, um Leib und Leben, und wer gewinnen wollte, sollte es zu Recht haben; der andere aber sollte davon abstehen; einer Siegmund von Bergfelden, der andere Sebaldus Hasenacker. Bergfelden hat den andern überwunden.

Jedenfalls werden wir, obwohl es sich auch hier ganz klar nur um die Entscheidung eines Prozesses, wer das betreffende Wappen zu führen berechtigt sei, handelte, hier leichter den Uebergang zu dem heutigen Duell finden, als wo der Zweikampf z. B. einfach dazu dienen sollte, einen des Raubmordes Verdächtigen dieses entehrenden Verbrechens zu überführen. Gerade ein solcher Fall ist z. B. geradezu mit dramatischer Kraft und Lebendigkeit dargestellt in dem schon oben erwähnten Blutrecht zu Bacharach von 1350 (Grimm W. Bd. II. S. 213), welches wir uns deshalb nicht versagen können, wörtlich hier wiederzugeben, zugleich um eine Probe dieser auch stylistisch ganz achtungswerthen Prosa des 14. Jahrhunderts zu geben. Sie zeigt die Eigenthümlichkeiten des niederrheinischen Dialekts in der Vokalisirung, wobei für e: ei und für a: ai gesetzt wird: „Das spraicht der vorspreche: hie steit der cleger, und claget uch, wie er vorgenant ist, daz yme syn frünt und syn maig (mag = Blutsverwandter) ermordt sy, in tzweier fürsten gerichte, da er billig frieden und genade hatte gehabt. Da er (der Mörder) yme dede denselben mort, da schaichte (raubte) er yme syns gutes sessig mark und mer. allda wart er yme fuorflüchtig (straßenflüchtig; fuor = Weg, Straße); da was es yme nachfolgende uff des schaiches fuysse mit wofingeschrei, mit glockenklange, durch den düstern walt, als lange bis yn die swartze Nacht bekam. Er enkonde yn nye erfolgen in keinem lande, da er sich reichts an yme kunde bekommen. sehe er nun denselben man in unsses

herren gerichte, er wulde yn ansprechen umb den schaich und umb den mort. jehe (bejahe) er is yme, er nehme es mit urkunde na des lands rechte. leukent (leugnet) er is yme, er wulde is ym beherten mit syme lybe uff synen lyp, in syme einfaren (einfarbigen, ledernen, im Gegensatze zum Prunkrocke) rocke, mit syne roiden schilde, mit syne eichen kolbin, myt syne wißen viltze (viltz wird sagum glossirt, ist also noch ein besonderer dicker Mantel über dem „einfaren" Rocke), myt syme uffgebunden huote, myt alle dene, daz man zum kampfe begeert daz ein Francke den andern sall durch reicht eyns schaichs und eyns mordes gychtig machen." Also nachdem der Mord und Raub von mehr als 60 Mark Werth geschehen ist, hat der Bluträcher alsbald die Glocken des Ortes läuten lassen und den Raubmörder mit Waffengeschrei auf dem Fuße verfolgt, ist aber durch die Nacht an der Verfolgung gehindert und hat die Spur verloren. Später trifft und erkennt er den Thäter nun wieder; aber, wenn dieser die That leugnet, so bleibt ihm nun kein anderes Mittel, es ihm zu „behärten", als „mit seinem Leibe auf seinen Leib". Der Zusammenhang dieses gerichtlichen Kampfs mit der Blutrache liegt hier klar vor; aber wie himmelweit verschieden ist er von unserem daraus doch entstandenen Duell! Aber daß dessen Wurzel eben zuletzt in der Blutrache zu suchen ist, das erklärt auch gerade bei der besonderen Art, welche diese bei dem offneren, ehrlicheren und mannhafteren Charakter der Germanen und Franken annehmen mußte, weshalb eben durch den sich so entwickelnden Zweikampf gerade Deutschland und Frankreich die klassischen Länder des Duells geworden sind, während bei Italienern und Spaniern die Blutrache in ihrer hinterlistigen, heimtückischen Form sich als solche weit mehr erhielt, und so die Rache für empfundene Unbill mehr durch Meuchelmord als offenen Zweikampf gesucht wurde: praktischer und sicherer, aber nach unserer Anschauung verächt-

licher. Freilich zeigt sich dies in der französischen Sitte nur getheilt, dem Antheile entsprechend, welchen germanische und romanische Kultur und theilweise Abstammung auf dieses Nachbarvolk leider so entgegenstehender Elemente der mittelalterlichen Welt geübt haben. Bekanntlich gilt das romanische Prinzip dieser Rache gerade im Gegensatz zu unserer germanischen Anschauung auf einem Gebiete, welches (schon nach Horaz die älteste und schlimmste Ursache des Krieges) für das heutige Duell den ernstesten, scheinbar berechtigtsten und unausrottbaren Grund liefert: die Ahndung der Verletzung ehelicher Rechte und weiblicher Ehre. Während hier der Franzose sein „tue-le“ (mit dem „tue-la“) ganz wie der alte Römer ausübt, glaubt der germanische Ehemann gerade und nur im Duell seine befleckte Ehre wiederherstellen zu können. Die allgemeine Zustimmung, die er dabei findet, kann freilich ihn für so zweckwidrige Ausgänge wie bei einem der jüngsten Fälle in Constanz nicht entschädigen.

Auch hier finden wir mit dieser Tendenz den Zweikampf in den alten Quellen nirgends aufgeführt. Einer der berühmtesten aus ältester Zeit ist z. B. der, welcher um die Ehre der eigenen Tochter Ottos I., der verwittweten Herzogin Luitgarde von Lothringen, um das Jahr 940 ausgefochten wurde.[1] Ein von ihr abgewiesener Freier, Ritter Kuno, hatte sich einer heimlichen Buhlschaft mit ihr gerühmt. Der Kaiser berief, als ihm dies Gerücht zugetragen war, zuerst ein Fürstengericht über seine Tochter und befragte sie vor diesem. Als nun aber Luitgarde „auf den Namen Christi und die Sakramente“ ihre Unschuld betheuerte, da berief Otto eine öffentliche Versammlung und fragte, ob Jemand die Rechte seiner Tochter im Kampfgericht vertheidigen wolle; dem werde er seine immerwährende Freundschaft bewahren. Ein Graf, Namens Burchard, erbot sich

[1] Nach Dittmar von Merseburg, Bd. II. S. 339 (Leibnitz).

dazu in der gewöhnlichen Form, indem er vortrat und den Kuno einen Lügner nannte. Letzterer wiederholte dann erst nochmals seine Behauptung „auf die Sakramente" und nun folgte der Zweikampf, der damit endete, daß Burchard im ersten Gange dem Kuno die rechte Hand abhieb. Damit hatte Luitgarde ihren Prozeß gewonnen, und es ergiebt sich aus der einfachen Darstellung, daß diese ganze Sache nicht als „Ehrensache", sondern als ein höchst materieller Rechtshandel aufgefaßt und geradezu als eine Staatsangelegenheit behandelt wurde. Denn man muß erwägen, daß nach dem damaligen Stande des Eherechts durch einen derartigen Umgang schon eine gültige Ehe begründet sein konnte (sponsalia de praesenti!), und daß eine solche mit der verwittweten Beherrscherin eines Herzogthums nicht ohne einen erheblichen rechtlichen Hintergrund war, liegt auf der Hand. Hier mußte Otto im Staatsinteresse Klarheit schaffen, und nichts weist darauf hin, daß er als Vater auf diese Weise die Ehre seiner Tochter reinwaschen zu können oder zu müssen geglaubt hätte. Ob jene Zeiten in dieser Hinsicht vielleicht ähnlich dem Lessing'schen: „die Tugend, welche der Schildwache bedarf, ist ihrer nicht werth" geglaubt haben: die Ehre, welche des Reinwaschens bedarf, ist des Aufwaschens nicht werth?

Alles in Allem betrachtet möchten wir sagen, daß jene als Blüthenzeit des erwachenden Ritterthums mit seinen hohen Zielen und edlen Bestrebungen uns in einem so idealen Lichte erscheinende Zeit den Zweikampf recht nüchtern-realistisch, und dagegen unsere als so materiell verschrieene Zeit ihn, man kann kaum sagen idealistisch, sondern beinahe schon spiritualistisch auffaßt, wenn sie durch einen so rauhen Gewaltakt ein so zartes Ding, wie es die Ehre ist, heilen will.

Indeß brauchen wir in jenen Jahrhunderten eine idealistische Seite bei dem Zweikampf nicht zu vermissen: diese liegt eben in der auch schon in dem letzterzählten Falle vorhandenen Stell-

vertretung Kampfunfähiger durch irgend einen Ritter. Gewiß war gerade hierdurch die jedem Ritter obliegende und von ihm gelobte Verpflichtung, den Schutzlosen und Hilfsbedürftigen mit kräftigem Arm Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen, oft in ausgiebiger Weise zu erfüllen. Wenn wir uns erinnern, daß Otto II., welcher gerade das Kampfgericht in Deutschland einbürgerte, auch Derjenige war, von dem die vor dem „sächsischen Weichbild" befindliche Chronik berichtet: „Et was der erste kunig, der nottige (notnunftige) Klagen richtet", so drängt sich uns alsbald der naheliegende Gedanke auf, daß alle Diejenigen, welche Klagen über erlittene Gewaltthat (nur in dieser Allgemeinheit und nicht etwa nur auf das besondere heute darunter verstandene Verbrechen haben wir „Notnunft" zu verstehen) vor ein kaiserliches Gericht bringen wollen, von vornherein sich als wenig geeignet erweisen werden, dem leugnenden Angeklagten dies „mit ihrem Leibe auf seinen Leib" zu „erhärten". Hier sollte nun eben das Ritterthum mit seiner allgemeinen Verpflichtung zum Schutze des Rechts, im Kampfe gegen das Unrecht helfend eintreten; und daß es dies that, sehen wir nicht nur aus zahlreichen Beispielen der Geschichte und Sage (die Lohengrin-Sage ist nichts anderes, als eine derartige „Prozeßführung" für eine in ihren Rechten angegriffene Frau), sondern auch an den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über diese Stellvertretung, welche sogar in gewissen Fällen als eine nothwendige gesetzlich geordnet war. So hat nach dem Alzeier Weisthum aus dem 14. Jahrhundert (nach einer am 8. Oktober 1589 vidimirten Abschrift bei J. Grimm, Bd. I. S. 799), wenn Einer von des Pfalzgrafen Dienstmannen „Kampfs wegen angesprochen" wird, der Raugraf (man erinnere sich, was wir oben über die Bedeutung dieses „rothen Grafen" als kaiserlichen Gerichtsbeamten gesagt haben) die Verpflichtung, für ihn zu kämpfen mit Kolben und Schild; sollte er sich dessen weigern, so mag sich der Pfalzgraf halten

an alles, was der Raugraf von ihm hat. Aber auch umgekehrt kommt es vor, daß der Niedere für den Höheren kämpfen muß. So in dem Weisthum der Herrschaft Rieneck in Franken (Grimm, W. Bd. III. S. 520) von 1380 soll der Herr von Rieneck, „ob er sich eines kampffs verwilkürte", Einen unter den „Freileuten" aussuchen, „der sal für in kempffen an (ohne) widerrede"; doch muß ihn natürlich der Herr von Rieneck in der sechswöchigen Kampfesfrist, die zugleich als Vorbereitungszeit galt („la quarantaine" in den französischen Rechtsquellen) auf seine Kosten unterhalten und ihn während dieser Zeit auch in den Kampfregeln unterrichten lassen. Es hat also wieder einen ganz geschichtlichen Boden, wenn dem auf eine ihm bis dahin fremde Waffe herausgeforderten Studenten sechs Wochen Zeit „zum Einpauken" sich auszubedingen das Recht zugestanden wird.

Wenn so durch diese allgemein zulässige Stellvertretung es möglich war, Ungleichheiten in der Person der Kämpfer auszugleichen und dadurch der im Zweikampf gesuchten göttlichen Entscheidung in nichts vorzugreifen, so sind doch auch derartige Kämpfe zwischen ganz verschieden Geeigneten, ja selbst zwischen Mann und Weib, vorgekommen, in welchen dem weiblichen Kämpfer dadurch ein Vortheil eingeräumt war, daß die männliche mit halbem Leibe in einer Grube stehen mußte, oder mit einem Arme festgebunden wurde, oder endlich eine kürzere Waffe erhielt, als das Weib u. s. w. In den alten Rechtsquellen finden wir darüber aber keine bestimmten Vorschriften, und es mögen dies mehr Nothbehelfe, zum Theil auch wohl barocke Ausflüsse jenes etwas rohen Humors gewesen sein, den wir so oft im altdeutschen Recht bei den ernstesten Sachen finden. Zu den letzteren muß z. B. jener eigenthümliche Kampf gehört haben, von dem eine alte Breslauer Chronik vom Jahre 1288 (nach Menzels Chronik der Stadt Breslau 1805) berichtet: „In dem Jahre konnten sich Mann und Weib nicht miteinander vergleichen,

sondern wenn sie einander ansahen, fielen sie über einander, rauften und schlugen sich wie Hund und Katze, wurden öfters von der Obrigkeit mit Gefängniß gestraft, dennoch wollte nichts helfen. Zuletzt ward ihnen ein öffentlicher Kampf zugelassen am Ringe, schlugen einander mit Fäusten mannlich, bis sie fast beyde nicht mehr konnten und vor Müdigkeit mußten aufhören; doch behielt das Weib den Kampf und der Mann mußte ihr unterthänig sein, und von dato an haben sie sich wohl mit einander verglichen, und keine Klage mehr gewesen." Auch dieser absonderliche Kampf hatte also das Ziel, eine endgültige Entscheidung, in diesem Falle über die Herrschaft in der Ehe herbeizuführen.

Aus der Natur des gerichtlichen Zweikampfs als bloses Beweismittel — und das ist wohl sein Hauptunterschied von dem heutigen Duell — folgte aber, daß mit seiner Beendigung die Sache noch nicht zu Ende war; es war durch den Ausgang des Kampfes nun lediglich festgestellt, wessen Aussage und Behauptung die richtige gewesen; die rechtliche Folge war daraus erst zu ziehen. Daraus scheint sich aber weiter zu ergeben, daß die Stellung des Anklägers, des Forderers, eine günstigere war; unterlag er, ohne daß er getödtet wurde, so war eben nur seine Anklage hinfällig geworden, und der Andere ging straflos aus. So finden wir auch z. B. in dem oben erwähnten Falle mit Ottos I. Tochter nichts davon erwähnt, daß der unterlegene Kuno einer weiteren Strafe unterworfen worden wäre. Dagegen wurde, wenn der Angeklagte unterlag, die ihm zur Last gelegte That als bewiesen angenommen und er nun nach derselben gerichtet. So bei dem gleichfalls von dem alten Chronisten Dittmar von Merseburg berichteten Zweikampfe zwischen dem Grafen Gero und einem Ritter Waldo, der unter Otto II. gelegentlich eines Reichstages zu Magdeburg auf einer Elbinsel ausgefochten wurde. Waldo, der Ankläger (weshalb, ist nicht bekannt) wurde gleich zu Anfang im Nacken schwer verwundet,

streckte aber dennoch seinen Gegner zu Boden und zwang ihn zu dem Bekenntniß, daß er besiegt sei. Hierauf stürzte Waldo, sei es infolge der Wunde oder der Aufregung, todt zu Boden. Otto II. ließ nun die Richter über Gero sprechen und ihn zufolge deren Spruches alsbald enthaupten; vielfach getadelt deshalb von einigen Großen, weil die Sache zu geringfügig gewesen sei. Dem entsprechend haben wir aber auch in dem oben erwähnten Alzeier Weisthum wohl die ausdrückliche Bestimmung zu verstehen, daß, wenn der Raugraf in dem Zweikampf unterliegt, nunmehr an dem, dessen Sache er vertreten hat, die Strafe der Enthauptung vollstreckt wird. Offenbar ist hier vorausgesetzt, daß der Dienstmann des Pfalzgrafen der Geforderte, d. h. Angeklagte war, da man füglich doch überhaupt für die Fälle, in denen ein solcher als Ankläger und Forderer auftrat, nicht auch den Raugrafen hatte verpflichten wollen. Für diese Enthauptung ist aber noch eine ganz besonders kostbare Ausstattung vorgeschrieben, an welcher zwar dem unglücklichen unterlegenen Dienstmann nicht allzuviel liegen mochte, die aber doch jedenfalls dazu bestimmt war, ihm recht nachdrücklich zu Gemüth zu führen, daß er, wenn auch sachfällig in seinem Vertreter und daher schuldig, doch einen sehr vornehmen Vertreter gehabt habe und in einem „ritterlichen“ Kampfe besiegt sei: er sollte mit einer silbernen „Barte“ (Beil) und einem goldenen („guldin“) Schlegel enthauptet werden.[1]

[1] Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß im Mittelalter die gebräuchlichste Art der Enthauptung nicht die mit dem frei geschwungenen Schwert oder Beil war, sondern so geschah, daß das Beil auf den Nacken des Hinzurichtenden gesetzt und es dann durch einen Schlag auf dasselbe mit einer Keule oder einem „Schlegel“ durch den Hals getrieben wurde. Daher nur konnte auch die bildliche Redensart stammen: „die Schärfe des Schwertes schon an seinem Nacken fühlen“ — denn nur bei dieser Art war dann noch Begnadigung möglich, während bei dem frei geschwungenen Schwerte doch kein Aufhalten mehr möglich war, wenn die Schärfe schon den Nacken berührt gehabt hätte.

Es spricht nun, wie gesagt, nichts aus den Quellen dafür, daß auch der unterlegene Ankläger dieses fatale Nachspiel noch zu erwarten gehabt hätte. Allein der Umstand, daß dieses Ende dem unterliegenden Angeklagten meistens drohte, war doch durchaus geeignet, dem Kampfe einen sehr ernsten Charakter zu geben, und ihn jedenfalls vor dem verständnißvollen Lächeln zu bewahren, mit dem man heute von dem „dreimaligen Kugelwechsel, bei dem nichts herausgekommen", oder dem Säbelduell „bis zum ersten Blutigen" vernimmt. Daher gebrauchen die Quellen für diesen Kampf auch häufig den bezeichnenden Namen: „Todtengefecht" (z. B. W. zu Dangolsheim und Tränheim im Elsaß, Grimm, W., Bd. V. S. 431), und zahlreich sind die Bestimmungen darüber, wer Kleider und Waffen des Gebliebenen erhalten soll. Gewöhnlich stehen sie dem betreffenden Gerichtsherrn zu, z. B. dem Grafen von Stein nach dem „Rechte des Zentgrafen zu Würzburg von 1534" (Bd. VI. S. 80 § 2 bei Grimm), oder Demjenigen, der den Kämpfer hat ausrüsten und unterweisen lassen.

Der Kreis derjenigen Fälle und Rechtsfragen, welche durch den Kampf entschieden werden sollten und konnten, ist nun allerdings ein wechselnder gewesen; die frühere ursprüngliche Allgemeingültigkeit und -gebräuchlichkeit hat spätere Rechtspflege auf bestimmte Fälle, vorzugsweise von Gewaltthat (Raub, Mord, Diebstahl und Nothzucht) zu beschränken gesucht; nur das können wir nach den Rechtsquellen und der Rechtsgeschichte unbedingt sagen, daß er zur Sühne von Ehrenhändeln, welche Tendenz unserem heutigen Duell doch in erster Linie beiwohnen soll, in der ältesten Zeit jedenfalls nicht einmal vorzugsweise und in der späteren Zeit überhaupt nicht benutzt worden ist. In der ältesten Zeit diente er eben zur Entscheidung aller Rechtsfragen, ohne auch nur eine Art davon auszunehmen. Nicht allein, wer von einem guten Freunde ein Darlehn einklagte

oder sich der Klage eines solchen gegenüber ablehnend verhielt, mußte darauf gefaßt sein, dieses sein Recht mit der Waffe in der Hand geltend zu machen (die oben angef. leges et statuta familiae s. Petri von 1024 in § 19), sondern es wurden auch Fragen von ganz allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite, welche wir heute allein durch die Wissenschaft oder die Gesetzgebung lösen zu können glauben, auf diesem Wege, und zwar nicht etwa in einem Einzelfalle, sondern durch ein ad hoc veranstaltetes Kampfgericht zur end- und allgemein-gültigen Entscheidung gebracht. So ließ Otto I. die im Erbrecht ja heute noch so oft zu Unsicherheiten und Streitigkeiten Veranlassung gebende Frage, ob die Kinder an Stelle ihres vor dem Erblasser verstorbenen Vaters oder Mutter wie diese erben, oder ob sie z. B. durch lebende Geschwister des Betreffenden ihrer vorverstorbenen Eltern ausgeschlossen werden, (jus repraesentationis) durch einen Kampf austragen, der in diesem Falle sogar durch gemiethete Kämpfer (per gladiatores, wie der lateinische Chronist sagt) ausgefochten wurde. Zöpfl (Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts Bd. II.) rühmt es noch besonders als einen Ausfluß der staatsmännischen Klugheit Ottos, diese so wichtige und in viele Privatrechte so tief einschneidende Frage nicht durch einen kaiserlichen Machtspruch erledigt, sondern hier die im Volke festgewurzelte und beliebte Einrichtung des Kampfgerichts benutzt zu haben. Es siegte übrigens die mit der heutigen fast allgemeinen Gesetzgebung übereinstimmende Meinung der Bejahung des jus repraesentationis.

Spätere Zeiten haben nun, wie gesagt, die Anwendbarkeit dieses Beweismittels auf bestimmte Verbrechen beschränkt. Das — uns nur in einer französischen Uebertragung vom Jahre 1788 erhaltene, la rolle de Fleckstein (Kanton Bern) überschriebene — Weisthum von 1461 (Grimm, W. Bd. IV S. 448) beschränkt es auf die Anklagen wegen Mord, Brand und

Nothzucht: „Item rapportons, que nulle personne, soit femme ou homme, ne doit faire champ de bataille avec l'autre, ne le réquerir de champ de bataille sinon pour trois causes: La première pour meurtre, l'autre pour butter feu, la tierce pour enforçement de pucelles ou de femmes, ne pour nulle autre cause ne peut on faire champ de bataille. Sowohl wenn diese Einschränkung auf die drei Fälle erst durch die Redaktion von 1788 gegen eine frühere weitere Zulassung hineingebracht ist, als auch, wenn sie schon in der alten Fassung von 1461 bestanden hat, so würde doch ihre Wiederaufnahme noch im Jahre 1788 für eine im Kanton Bern wenigstens theoretisch äußerst lange Aufrechterhaltung dieses Rechtsinstituts sprechen.

Nach dem Weisthum zu Liestal von 1411 ist der Kreis der hierher gehörigen Strafthaten noch ein etwas weiterer: „Item, schuldigt einer den andern eines mordes, diebstahls, *ketzerye*, raubes, brandes oder dergleichen unthaten, und mag er das nit wisen mit 7 unversprochenen persohnen, frömbden oder heimschen, der bessert in sine fusztaffen, . . . oder erlaupt inen den kampff" u. s. w. Indeß sagt schon im 16. Jahrhundert der „hochgelahrte Herr *Christoff Zobel*, den Rechten Doctor in der löblichen hohen Schul zu Leipzigk" in seiner Glosse des Sachsenspiegels (Leipzig bei *Ernst Vögelin*, 1561): „Man mag heutiges tags nicht mehr kämpffen, und warumb solches abgeschafft" — was er S. 62 seiner Folio-Ausgabe weitläufig ausführt und begründet. Daher galten also damals schon die ziemlich ausführlichen Bestimmungen des Sachsenspiegels: „Vom Kampff, wie man vor *alters* hat mit Recht einen darzu grüssen mögen" (z. B. Art. 63 Buch I. u. a.) für veraltet.

Immerhin hat dann die Blüthezeit der Anwendung dieses uns heute als solches so fremdartig anmuthenden Beweismittels in Deutschland über ein halbes Jahrtausend gedauert und dürfte vom 10. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu setzen sein.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß eine so lange Rechtsübung tiefe Wurzeln im Volksbewußtsein schlagen mußte, und, nachdem sie durch die fortschreitende Kultur- und Rechtsentwickelung vollständig außer Gebrauch gekommen, gesetzlich abgeschafft und verpönt war, doch nach einem längeren Zeitraum wieder auflebte, und, wie das mit der mehr oder minder künstlichen Wiederbelebung todter Formen regelmäßig zu gehen pflegt, in einer vollständig mißverständlichen Auffassung und Anwendung.

Wie das Turnier war auch das Kampfgericht vollständig öffentlich. Nach dem „Witziggeding zu Köln im Monat Mai 1169" soll der Burggraf von Köln, der im Blutgericht den Vorsitz führt, wenn es zum Kampf kommt, diesen „mit seinem Banner" schirmen, und in dem abgesteckten Kreise soll ein Ritter stehen, der die ausdrückliche und ausschließliche Aufgabe hat, die gezogenen Schranken gegen den Andrang des Volkes zu schützen, „damit die Kämpfer nicht gehindert werden".

Der Kampfplatz selbst führt — auch in der letzterwähnten Quelle — außer der allgemeinen Bezeichnung „Kreis" noch die besondere, der „warff" oder „werff". Der Vogt des Gerichtsherrn hat überall die besondere Anweisung und Verpflichtung, ihn zu schirmen. Ueber die räumliche Ausdehnung finden wir in dem Weisthum zu Rommersheim (bei Prüm in der Rheinprovinz) von 1298 die Bestimmung, daß „der warff" 48 Fuß lang und 24 Fuß breit sein soll. Daß dieser Platz, auch „die achte" genannt, fortdauernd allein dieser Bestimmung gewidmet bleiben mußte, sehen wir z. B. aus der häufig wiederkehrenden Festsetzung, daß er von Zins frei sein soll. Außer diesem Platze machte aber auch die übrige Zurüstung zu dem Kampfe nicht unerhebliche Kosten, deren Tragung von dem Gerichtsherrn gewiß oft genug als eine Last empfunden wurde, der er sich doch nicht entziehen konnte. Nach dem Weisthum zu Münstermainfeld (im Elsaß) von 1372 und 1417 mußten, wenn „jemandts

kampflichen im hohen gericht angesprochen würde", der Amtmann des Erzbischofs von Trier und der des Pfalzgrafen bei Rhein je Einen der Kämpfer in ihre Obhut nehmen, wobei der Amtmann des Erzbischofs natürlich zuerst die Wahl hatte, welchen er nehmen wollte, und sie sechs Wochen und drei Tage halten, ihnen auch „einen meister gewinnen, der ine kempen lere". Hab und Gut des Gebliebenen fiel dafür den beiden Gerichtsherren zu gleichen Theilen zu. Besonders ausgebildet in den Quellen ist nun aber noch das System der aus Anlaß eines solchen verabredeten Kampfes an den Gerichtsherrn zu zahlenden Gefälle und Bußen, wenn statt des Kampfes und vor demselben ein Vergleich zu stande kam — auf dessen Zustandekommen ja schon die sechswöchige Vorbereitungszeit stets günstig einwirken mochte.

In anderen Weisthümern werden dagegen die Kosten der Regel nach den Parteien auferlegt, wenn diese nicht, wie wir heute im Prozeß nach Beibringung eines Armuthszeugnisses das Armenrecht bewilligen, eidlich erhälten, daß sie zur Tragung dieser Kosten nicht imstande sind. Alsdann soll nach dem Weisthum zu Lechenich vom Jahre 1279 (Grimm Bd. II. S. 732), welches (lateinisch abgefaßt) das duellum nur zuläßt bei Anklage wegen einer „offen wunde" oder Mord, die Kosten (expensas circa pugiles et ad alia, que duellum requirit) der Gerichtsherr tragen und nicht die Verfolger des Mordes oder der Körperverletzung. Der Vergleich vor dem Kampf kostet hier 5 Mark, welche dem Richter zufallen. Auch hier ist der Zusammenhang mit der alten Blutrache sowohl wie mit dem Wergelde noch deutlich erkennbar.

Uebrigens kamen unter Rittern denn derartige Zweikämpfe — die natürlich mit dem Rennen im Turnier gar nicht zu verwechseln sind — auch zu Pferde vor, wie in der Breslauer Chronik von 1469 ein solcher Fall zwischen einem „Polacken" Namens Pembort und einem Deutschen Christoph von Polenitz

erwähnt wird, bei welchem Kampfe sich die Kämpfer gegenseitig in den Leib stachen, der „Polacke“ vom Pferde fiel und starb, der Deutsche aber sitzen blieb und geheilt wurde („lebte aber nur ein Jahr danach“).

Interessant für die Geschichte des gerichtlichen Zweikampfs dürfte es noch sein, daß nach Zöpfls eingehenden Untersuchungen (Alterth. des deutschen Reichs und Rechts, Heidelberg bei Winter Bd. III.) die Bedeutung der Standbilder des steinernen Ritters, der sogenannten Rolandssäulen, sich wenigstens vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, gerade auf diese Art des Blutgerichts und der Rechtspflege bezieht, so daß wir an allen den Orten, wo diese noch stehen (wenigstens 15 unzweifelhafte in Deutschland) und gestanden haben (nachweislich bezw. urkundlich noch mindestens die doppelte Anzahl) den Sitz eines solchen „Kampfgerichts“ annehmen können. Sehr wichtig hierfür und fast entscheidend ist der Roland in Belgern (bei Torgau), weil dieses überlebensgroße Standbild eines geharnischten Ritters mit bloßem Schwerte denselben mit bloßen Füßen darstellt. Diese auffallende Besonderheit ist nur in Verbindung mit der oben erwähnten ebenso auffallenden Vorschrift bei dem gerichtlichen Zweikampfe erklärbar und giebt diesen „Roth-Lands-Säulen“ ihre unverkennbare Beziehung auf jenes Beweismittel des alten Strafrechtverfahrens, bei welchem ja auch, wie wir sahen, der Ritterstand in hervorragender Weise, sei es für sich, sei es zum Schutze der bedrängten Unschuld oder zur Bestrafung des frechen Uebelthäters, betheiligt war.

Nicht nur durch die Bethätigung des mannhaften Muthes in offenem, ehrlichen Kampf unter möglichst gleichen Umständen zeigt sich dieser gerichtliche Zweikampf als etwas dem germanischen Volkscharakter besonders Sympathisches, sondern auch durch seine Beziehung auf die Ermittlung der reinen Wahrheit, durch die ihm innewohnende Idee der Feststellung der Wahr-

haftigkeit eines der beiden Kämpfer. Wie nahe verwandt er in dieser Hinsicht mit dem Eide ist, der heutigen ultima ratio unseres Gerichtsverfahrens, liegt auf der Hand. Wir sehen aber auch, wie sich diese letztere Einrichtung geradezu an der Hand des ersteren entwickelt hat. Das geht so weit, daß sogar unsere heutige Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe" nur in Beziehung auf jenen Kampf geschichtlich zu erklären ist. Nicht die durch unsere heutige Reichsgesetzgebung beseitigten konfessionellen Eidesformeln sind die älteren, sondern eben jene durch sie wieder eingeführte einfache. Das Alter derselben ist urkundlich auf Karl den Großen zurückzuführen, welcher sie an Stelle der ihm politisch bedenklich erschienenen Sitte der Franken, bei dem Leben des Königs oder seiner Söhne zu schwören (wie dies die Römer per genium Caesaris, bei des Cäsar Schutzgeist thaten) allgemein vorschrieb. Und wie wir aus manchen Stellen, in denen sie mit der vollen Satzbildung enthalten ist, ersehen, war der Sinn der: Die von mir behauptete Thatsache ist wahr, so wahr mir Gott helfen wird, den bevorstehenden gerichtlichen Kampf siegreich zu bestehen. Wir entnehmen dies z. B. mit Sicherheit aus dem Capitulare Francofurtense Karoli M. vom Jahre 794, Kap. 9. Ein Bischof Petrus war des Hochverraths angeklagt und sollte zum Reinigungseide mit zwei Eideshelfern zugelassen werden. Da er aber solche nicht fand, so wählte er das Kampfgericht zum Erweise seiner Unschuld, und zwar, da er als Geistlicher nicht selbst kämpfen durfte, durch einen seiner Dienstmannen als Stellvertreter. Und nun bezeugte der Bischof vor dem Beginn des Kampfes, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, unter Weglassung des Reliquienkästchens, welches sonst als religiöses Symbol bei der Eidesleistung mit aufgesetzt wurde, er sei unschuldig, „so wahr als Gott Jenem (seinem Dienstmanne) helfen werde". Dieses eine Wörtchen „illum" (sic Deus illum ad-



juket) zeigt unwiderleglich, daß die Worte des Eides sich nicht auf das Jenseits, sondern eben nur auf die Entscheidung des Kampfes bezogen. Half die Gottheit dem Kämpfer nicht, so war eben seine oder seiner Partei Aussage als falsch erwiesen, und das Recht folgerte nun daraus seinen Spruch.

Der gerichtliche Zweikampf sollte also lediglich die Entscheidung des Rechtes und Gesetzes in einer schwebenden Rechtsfrage vorbereiten; das heutige Duell sucht gerade diese überflüssig zu machen, oder zu umgehen. Daß aber, wie wir oben gezeigt zu haben glauben, beide dieselbe Wurzel haben, das legt die Hoffnung nahe, daß allmählich auch diese zweite Form verschwinden wird, — wie die erste von einer höheren Kulturstufe überwunden ist, freilich nur, um einer anderen Form des Kampfes Platz zu machen. Und der Weg, auf dem wir die Ueberwindung des heutigen Duells durch die fortschreitende Weiterbildung des Menschengeistes allein erhoffen und erwarten können, ist deutlich vorgezeichnet in dem, wodurch die heutige Rechtspflege den gerichtlichen Kampf ersetzt hat: dem Eide. In dem Maße, als auch die Gesellschaft das Ideal der Ehre und Ehrenhaftigkeit in der unbedingten Wahrhaftigkeit anerkennen und schätzen, und ihren Mangel zu bestrafen lernen wird, wird auch die Geltendmachung der Einzelpersönlichkeit durch geistige Waffen den Gebrauch der eisernen zu diesem Zwecke immer mehr unterdrücken und in Vergessenheit bringen.

(132) Druck von J. F. Richter in Hamburg.